



Ein neues, inklusives Schulgesetz in Hamburg – der Sprung in die Gegenwart: mit links!

Meine Damen und Herren,

Liebe Freundinnen und Freunde,

liebe Genossinnen und Genossen

ich freu mich wirklich sehr, dass Ihr alle da seid,

dass Sie unserer Einladung gefolgt sind!

Es begann bei einem Frühstück am Deich, als die Idee für ein inklusives Schulgesetz geboren wurde. Heute erblickt es das Licht der Welt.

Ein ganz besonderer Moment für mich, für unsere Arbeitsgruppe und ich hoffe sehr, auch für Sie und Euch!

Ulrich Vieluf, Christiane Albrecht, Helga Wendland, Hanno Plass und ich haben neun Monate an diesem Entwurf gearbeitet.

In deren Verlauf haben wir viele Einzelaspekte mit ausgewiesenen Expert_innen erörtert, so z.B. mit Prof. Wolfram Cremer von der Uni Bochum,

Prof.in Friederike Wapler von der Uni Mainz und Prof. Felix Hanschmann von der Humboldt-Universität. Alle drei- ausgewiesene Expert_innen in Schul-Öffentlichem- und Verfassungsrecht.

Im Rahmen zweier Lesungen haben wir zudem mit vielen Verbänden, Zusammenschlüssen, Organisationen, den Kammern, der Gewerkschaft und nicht zuletzt mit der Partei den Entwurf diskutiert.

Unsere Motivation für ein inklusives Schulgesetz liegt in der Überzeugung, dass eine gerechte Gesellschaft auch ein entsprechendes Schulwesen braucht. Wir haben

aber ein Schulwesen, das die Ungleichheit und Ungerechtigkeit fortschreibt. Immer noch bestimmt die soziale Herkunft unserer Kinder ihren Bildungsweg.

Je höher der Abschluss, und damit in der Regel das Einkommen der Eltern, desto wahrscheinlicher, dass auch ihre Kinder hohe Bildungsabschlüsse erreichen. Und umgekehrt: wer in einer armen Familie aufwächst, dessen Bildungschancen sind deutlich geringer.

Dieser Reproduktion von ungleichen Startbedingungen muss Einhalt geboten werden. Schule ist dabei eine Stellschraube, wenn nicht gar die zentrale Stellschraube, die über Bildungserfolg und Bildungsmisserfolg entscheidet.

Ihr kommt also ein bedeutender gesellschaftlicher Auftrag für eine gerechte, inklusive Bildung zu.

Die Gesellschaft, wir Alle, dürfen sie dabei aber nicht alleine lassen.

Der schulgesetzliche Rahmen muss also so gestaltet sein, dass alle Kinder und Jugendliche professionelle, pädagogische Begleitung erfahren, dass sie ihre Schule als einen guten Lebens- und Lernort wahrnehmen, an dem sie alle ihren Platz finden und zu ihrem Recht kommen.

Dafür ist Grundvoraussetzung, dass sich die Schule nach ihnen und ihren Bedürfnissen richtet. Sie haben ein Recht auf inklusive Bildung. Sie haben ein Recht darauf, nicht ausgesondert und nicht beschämt zu werden.

Wir haben versucht, genau dieses Recht in seiner Allgemeingültigkeit in der Präambel festzuhalten, die den Geist unseres Gesetzes ausdrücken soll. Sie lautet:

Alle nach diesem Gesetz schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen haben gleichen Zugang zu allgemeinen und beruflichen Schulen. Kein Kind, kein Jugendlicher darf aufgrund seiner Herkunft oder infolge einer Behinderung von dem Besuch einer Schule seiner Wahl ausgeschlossen werden.

Dieses Recht auf inklusive Bildung leitet sich unmittelbar aus den UN-Konventionen über die Rechte von Behinderten und über die Rechte von Kindern ab, die beide von der Bundesregierung unterzeichnet wurden.

Diese Konventionen erfordern die Umsetzung in Landesrecht.

Ein Augenmerk auf beiden Konventionen liegt in der schulischen Bildung.

Die UN-Konventionen, ich komme wiederholt auf sie zu sprechen, fordern eine Reihe von staatlichen Maßnahmen, um inklusive Beschulung aller Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Der Anspruch auf eine solche Art der Beschulung hat weitreichende Konsequenzen für unser vielfältig gespaltenes Bildungssystem.

JA, in Hamburg haben wir ab Klasse 5 „nur“ zwei Schulformen, Stadtteilschule und Gymnasium.

Das ist weniger als in den meisten anderen Bundesländern. Aber es ist, vor dem Hintergrund der Aufgaben inklusiver Bildung, immer noch zu viel. Zuviel an Ausschluss, zu viel an Abschulung, zu viel an einer Zwei-Klassen-Bildung und damit zu viel an Ungerechtigkeit und zu viel an Verletzung der Normen der UN-Konventionen.

Diesen Befund bestätigen auch die Bildungsforscher_innen Karl Dieter Schuck, Wulf Rauer und Doren Prinz in der von ihnen erstellten EiBiSch Studie. Ihr Bericht über die Evaluation inklusiver Bildung in Hamburgs Schulen erreichte zwar die Bürgerschaft als Drucksache, verhallte aber sowohl beim Senator, als auch bei Rot-Grün ungehört.

Die Bildungsforscher_innen halten fest: „Das Hamburger ‚Zweisäulenmodell‘ in der Sekundarstufe [...] verschärft den Trend zur gesellschaftlichen Exklusion.“¹

Also, statt mehr Gerechtigkeit zu bringen, verstärkt das Zweisäulenmodell sogar noch die soziale Spaltung!

Die Bildungsforscher_innen fordern die pädagogische Begleitung individueller Lernprozesse, ein „Lernen im eigenen Takt“.

Sie weisen auch darauf hin, dass die inklusive Förderung in der Schule nicht nur quantitativ gesteigert, sondern auch qualitativ auf die Lernwege der Kinder und Jugendlichen angepasst werden muss.

¹ Schuck, Rauer, Prinz, EiBiSch, S. 310.

„Adaptives Lernen“, so sagen sie, erfordert von den Pädagog_innen adaptiven Unterricht. Weiterhin erkennen sie in den Hamburger Gymnasien „weitgehend inklusionsfreie Räume“.² Sie fordern daher, die STS nicht mit der Aufgabe der Inklusion allein zu lassen, „sondern die Gymnasien in diesen Prozess mit einzubeziehen.“³

Die beschriebene gesellschaftliche Exklusion hängt eng mit der sozialräumlichen Spaltung der Stadt zusammen.

Angesichts stetig steigender Mieten, wachsender Armut und prekären Arbeitsbedingungen driften die Regionen immer weiter auseinander.

Das hat unmittelbare Auswirkung auf die Zusammensetzung der Nachbar- und Schulgemeinschaften.⁴

Hier müssen natürlich eine gute Arbeits- und Sozialpolitik und eine kluge Stadtentwicklung zusammenwirken.

Darauf hat unser Schulgesetz keinen unmittelbaren Zugriff.

Das zentrale Instrument der schulischen Exklusion ist der Verweis von vielen hundert Schüler_innen Jahr für Jahr vom Gymnasium aufgrund von Lernrückständen mit den bekannten Folgen von Demotivation und Selbstzweifeln.

Die Stadtteilschulen bieten ihnen eine neue Perspektive, übernehmen die Verantwortung für Inklusion, Integration von geflüchteten jungen Menschen und weitere sehr vielfältige soziale Aufgaben. Der Schulsenator sagt, sie erhielten dafür ausreichend Ressourcen!

Das Gymnasium muss befreit werden von der Pflicht, Schüler_innen abschulen zu müssen. Es muss befähigt werden, seinen Beitrag zu Inklusion und Integration zu leisten.

² Schuck/Rauer/Prinz, EiBiSch, S. 311.

³ Schuck/Rauer/Prinz, EiBiSch, S. 311.

⁴ Vgl. Schuck/Rauer/Prinz, EiBiSch, S. 310.

Und ich bin überzeugt, dass wir mit dieser Erwartung bei vielen Gymnasien offene Türen einrennen- viele haben sich ja bereits auf diesen Weg gemacht.

Und selbstverständlich müssen die Ressourcenzuweisungen dann an allen Schulen erhöht werden. Denn Lehrerinnen und Lehrer brauchen mehr Zeit zur Vorbereitung eines an den individuellen Lernmöglichkeiten der Kinder orientierten Unterrichts.

Noch sieht die Realität an den Schulen oftmals anders aus. Eine erschreckend hohe Zahl an Lehrkräften arbeitet nur mit befristeten Lehraufträgen an den Schulen oder steht ihnen nur in Teilzeit zur Verfügung. Die Lehrkräfte stellen sich ihren vielfältigen pädagogischen und sozialen Aufgaben jeden Tag, aber der Schulsenator bemisst ihnen dafür im LAZM viel zu knapp bemessene Zeitkontingente zu.

Zur schulischen Wahrheit gehört leider auch, dass immer mehr Schüler_innen krank werden in unserem Schulsystem.

Prof. Schulte-Markwort, Leiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie am UKE, beschreibt das in seinem Buch „Burn Out Kids“, sehr eindrücklich.

Weil sie merken, dass sie dem Leistungsdruck, der Fremdbestimmung, den vielen unterschiedlichen Erwartungen nicht gerecht werden können.

Wer eine entsprechende Anpassungsleistung nicht zur Verfügung hat, wird krank, schluckt Ritalin, reagiert mit Leistungsverweigerung oder mit manifestem Schulabsentismus.

Ihre Rechte auf eine allseitige Teilhabe und weitgehende Mitbestimmung an den sie betreffenden Belangen werden systematisch vernachlässigt.

Ihr Wohl, das Kindeswohl, ist darum Richtschnur unseres Gesetzes – Kinder dürfen nicht an der Schule krank werden, Schule darf nicht über sie hinweggehen.

Dabei sind ihre Lernpotentiale der Maßstab, sie sollen diskriminierungsfrei zur Entfaltung gebracht werden.

Die Verabschiedung des UN-Übereinkommens über die Rechte von behinderten Menschen und die Rechte von Kindern sind zwei Meilensteine für eine inklusive, demokratische Bildung.

Beide Konventionen haben Maßstäbe gesetzt, an denen sich die Leistungen eines Bildungssystems messen lassen müssen.

Wir haben dies in den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen aufgenommen:

§ 2 Absatz 2 lautet entsprechend: Der schulische Bildungsauftrag schließt erzieherisches Handeln ein. Erzieherisches Handeln ist an den Rechten des Kindes gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen auszurichten und deren Verwirklichung verpflichtet.

Wiederholt wurde die Bundesrepublik durch den Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen aufgefordert, „landesweit die Einführung eines inklusiven Bildungssystems weiterzuverfolgen, sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel verfügbar sind, sowie alle notwendigen Gesetzes- und Strukturreformen durchzuführen.

Er [der Kinderrechtsausschuss] stellt fest, dass individuelle Bedarfe und angemessene Räumlichkeiten häufig nicht erkannt oder nicht zur Verfügung gestellt werden“.⁵

In diesem Jahr forderte die Monitoringstelle für Kinderrechte, dass die Bundesländer „jeweils ein Gesamtkonzept zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems ausarbeiten.“

Um dieser Forderung nachzukommen und im Einklang mit den Konventionen zu stehen, müssen bestehende Gesetze geändert werden.

Unser Gesetzesentwurf sieht sich als genau diesen Schritt. Er formuliert den Rahmen eines inklusiven Schulwesens in Orientierung an die Empfehlungen und Vorgaben der Monitoring-Stelle.

Die Rechte der Kinder und die Rechte auf Inklusion sind allgemein, niemand darf von ihnen ausgeschlossen werden.

Alle Kinder, uneingeschränkt und ausnahmslos, sind Träger_innen dieser Rechte.

⁵ Parallelbericht der Monitoringstelle für Kinderrechte 2019, S. 33, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BERICHT/Parallelbericht_UN-KRK_Oktober_2019.pdf

Schule im 21. Jahrhundert steht damit vor neuen Herausforderungen.

Sie muss den Kindern zu ihren Rechten verhelfen. Sie muss verfügbar, zugänglich und barrierefrei sein.

So fordern es die Vereinten Nationen. Und deren Konventionen sind die Basis unseres neuen Schulgesetzes.

Neben einem neuen internationalen Rechtsrahmen müssen wir auch anerkennen, dass mit dem schulischen Ganzttag Kinder und Jugendliche heute viel mehr Zeit in der Schule verbringen als früher. Damit ändern sich die Rolle und der Aufgabenbereich der Schule gravierend.

Vor allem ändert sich die Verantwortung der Schulen für die Kinder und Jugendlichen.

In der Schule heute verbringen die Schüler_innen mehr Zeit mit ihren Lehrer_innen als mit ihren Eltern.

Als Orientierungspunkte und (Rollen-)Vorbilder rücken die Lehrkräfte weit mehr in den Vordergrund als noch vor kurzer Zeit.

Ein rhythmisierter Ganzttag, der sich an einem entwicklungsgerechten Modell des Lernens orientiert, bietet die Chance,

Kinder entsprechend ihrer individuellen Lernschritte wirksamer fördern zu können und den Einfluss durch die ungleichen Elternhäuser zu kompensieren.

Inklusion, Kinderrechte und Ganztagsbeschulung stellen drei Säulen dar, auf denen unser neues Schulgesetz gründet. Sie bilden eine inhaltliche Einheit. Sie greifen ineinander und stützen sich gegenseitig. Ich komme darauf konkret zurück!

Rückblickend können wir sehen, dass in Hamburg seit vielen Jahre erhebliche Anstrengungen unternommen worden sind, eine bessere, eine gerechtere Schule umzusetzen.

Ich meine, Hamburg hat eine gute Tradition inklusiver Bildungsbestrebungen und möchte diese mit einigen Beispielen kurz skizzieren:

1983 wurden in Hamburg die ersten Integrationsklassen eingeführt. Ein öffentlich bedeutsamer Schritt, der vor dem heutigen Hintergrund aber geradezu kleinlich erscheint. Kinder mit und ohne Beeinträchtigung wurden in der Grundschule in einer einzelnen separaten Klasse, der I Klasse, unterrichtet. Es war ein wissenschaftlich gut begleiteter Schulversuch, später, ab 1991 auch in der Sekundarstufe I.

Im selben Jahr wurden die Integrativen Regeklassen in den Grundschulen eingeführt, bei denen die Inklusion in jedem Jahrgang bzw. für die ganze Schule galt.

Man spottete damals, das sei „Integration light“.

Wer von damals noch heute im Schuldienst ist, wird von der Ausstattung der integrativen Regelklassen aber täglich träumen.

Prävention gehörte zu ihren entscheidenden Aufgaben. Die systemische Zuweisung war ausreichend.

Die Auseinandersetzung um die VI „Eine Schule für alle“ stellte leider einen bitteren Rückschlag im Kampf für mehr Inklusion dar.

Die Kampagne endete jäh im zweiten Schritt, weil ihr der Schwung durch die grün-schwarze Idee einer sechsjährigen Primarschule abhandenkam und damit auch entscheidende Unterstützer_innen. Christa Goetsch und Ole von Beust sahen sich mit der finanzstarken Eliten-Kampagne „Wir wollen lernen“ konfrontiert und schätzten die Stimmung in Hamburg leider ziemlich falsch ein.

Die Folge: eine bittere Niederlage und zugleich die Zerstörung von aufkeimender Hoffnung auf zumindest zwei Jahre längeren gemeinsamen Lernens.

2009 wurde von der Bürgerschaft beschlossen, das uneingeschränkte Recht auf Inklusion im Schulgesetz zu verankern. Seine Umsetzung wurde aber weder konzeptionell noch mit ausreichenden Ressourcen und Qualifizierungsangeboten angemessen unterfüttert.

Das konnte nur zu großen Belastungen, zu Überforderungen und bei manchen auch zu dem Pauschalurteil führen, dass Inklusion nicht förderlich, ja gar gescheitert sei! Ein schwerer Fehler!

Der „Schulfrieden“, der mit den neuen Schulformen, Gymnasium und Stadtteilschule, dem sogenannten 2 Säulen Modell, den angeblich gleichberechtigten Säulen, 2010 beschlossen wurde – ein Pakt des Schweigens über die Frage der angemessenen Beschulung – und damit der Schulstruktur - ist absurd gewesen.

Die Schulen sollten dadurch angeblich endlich die Ruhe bekommen, die sie für ihre tägliche Arbeit brauchten. Dennoch wurde seitdem das Schulgesetz elf Mal geändert, selbstverständlich mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Schulorganisation und ihre Konzepte.

2016 erfolgte dann der Notruf aus den Stadtteilschulen.⁶ Nahezu alle Stadtteilschulleitungen positionierten sich für ein inklusives, demokratisches Schulwesen in Hamburg, das leistungsstark genug gemacht werden sollte, um den vielfältigen Aufgaben schulischer Bildung gerecht werden zu können.

Ihre Forderung nach einer Stärkung des längeren gemeinsamen Lernens, einer Schule, die die Bedürfnisse, Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen im Blick hat, stießen leider auf wenig politische Gegenliebe.

Übrigens, bevor sie an der Regierung beteiligt war und den Schulfrieden mittrug, daran möchte ich ausdrücklich erinnern, beantragte die SPD-Fraktion in der Bürgerschaft – damals als Opposition –, alle Schulformen und -stufen in die Inklusion einzubeziehen und das Schulsystem an den Bedürfnissen der Schüler_innen auszurichten. Was die SPD 2009 schrieb, würde ich heute kaum anders sagen.

Ich zitiere: „Während die Integration eine Anpassungsleistung vom behinderten Kind verlangt, bevor dieses in das allgemeine System (zurück-)integriert werden kann, nimmt die Inklusion nicht das Kind, sondern das System selbst in den Blick und fordert von ihm die Anpassungsleistung. Das System muss sich so verändern, dass es die Bedarfe der Betroffenen in den Blick nimmt und sich danach ausrichtet.“

Und die SPD geht weiter: „Eine Schule ist erst dann inklusiv, wenn sie die Individualität der Schüler respektiert und sie als Vielfalt und Bereicherung anerkennt,

⁶ Dokumentiert unter <http://www.ggg-hamburg.de/> -> Schulleiter-Vereinigung -> Positionen...-> Positionspapier der Schulleiterinnen und Schulleiter der Hamburger Stadtteilschulen, Juni 2016

anstatt das vermeintliche ‚Anderssein‘ zum Grund des Ausgrenzens und Aussonderns zu machen.“⁷

Ich würde mir sehr wünschen, wenn sich der Schulsenator an seine eigenen Worte erinnerte und im Sinne einer von den Vereinten Nationen geforderten „Bewusstseinsbildung“ für inklusive Bildung als Präses der Schulbehörde längeres gemeinsames Lernen proaktiv und konzeptionell vorantreiben würde!⁸

Wenn wir von sozialer Spaltung sprechen, so müssen wir auch davon sprechen, dass sich die Sparmaßnahmen und die sogenannte Austeritätspolitik natürlich auch im Bildungswesen niedergeschlagen haben.

Zwar sind die Ausgaben für Bildung nominell gestiegen.

Doch hinsichtlich der Aufgabenfülle und der Anforderungen an unser Bildungssystem, sind sie viel zu gering.

Die „schwarze Null“ bremst seit Jahren die nötigen Investitionen in den Bildungsbereich aus.

Weil auch hier gespart wird, mit halbherzigen Maßnahmen an Inklusion, Integration und die sozialen schulischen Aufgaben herangegangen wird, bleibt eine gerechte, inklusive und nach pädagogisch sinnvollen Prinzipien aufgebaute Schule Zukunftsmusik.

Seit Jahrzehnten übersteigt der Anteil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte nicht die 4,2% des Bruttosozialprodukts.⁹

Die im internationalen Vergleich geringen Ausgaben im präventiv arbeitenden Bildungsbereich belasten die nachfolgenden Sorgesysteme um ein Vielfaches.

Wir müssen auch in Hamburg dringend mehr in die Bildung investieren, nicht nur in die schulische Infrastruktur, sondern auch in die Qualität, die Tiefe und die Vielfalt des Bildungsangebots.

⁷ Drs. 19/2910.

⁸ Hier: Das Versprechen von 2019 an das Gymnasium kleinere Klassen einzurichten?

⁹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/161321/umfrage/anteil-der-oeffentlichen-bildungsausgaben-am-bip/>

Die Vereinten Nationen betonten, dass das gesamte Bildungssystem zugänglich, barrierefrei sein müsse. Damit meinten sie nicht nur bauliche und pädagogische Maßnahmen, sondern auch, dass die Leistungen des Bildungswesens „erschwinglich“ sein müssten.

Die Ressourcen eines segregierenden Schulsystems sollen in ein inklusives umgeleitet werden.¹⁰

Wenn wir bedenken, dass jeder Euro präventiver Fördermaßnahmen vier Euro in der Nachsorge spart, dann sind die Vorteile eines umfassenden inklusiven, förderlichen Schulsystems offenbar.

Die UN fordern ebenfalls, ein entsprechendes, inklusives Förderungsmodell zu entwickeln.

Auch wenn das Schulgesetz nicht unmittelbar Armut und Ungleichheit ändern wird, so kann mit seiner Hilfe innerhalb der Schule die Ungerechtigkeit gemildert werden.

Unser Bildungssystem gerechter zu machen, soll ein Ansporn sein.

Um das Recht der Kinder, aller Kinder, auf inklusive Schule umzusetzen, benötigt die Schule Mittel für entsprechende Räumlichkeiten, für gut ausgebildete Lehrkräfte und pädagogisch-therapeutisches Personal-nicht zuletzt für die notwendige Beziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen.

Die Haltung, inklusive Schule und alle Kinder in ihrer ganzen Individualität zu begrüßen, ist wesentlich.

Inklusive Schule zu machen erfordert auch Zeit und Raum, für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und die Unterrichtsgestaltung.

Zudem sind inklusive Schulen ganzheitlich, die Kinder lernen von multiprofessionellen Teams.

¹⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, Das Recht auf inklusive Bildung, September 2017, S. 3, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_12_Das_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf

Inklusive Bildung heißt: das System Schule muss sich den Erfordernissen und Lernstrategien der Schüler_innen anpassen, muss auf sie eingehen, unterstützen, motivieren, begleiten und respektieren.

Kommen wir nun zu der konkreten Vorlage.

Das inklusive Schulgesetz soll allen Kindern und Jugendlichen gute Bildung dauerhaft ermöglichen. Wir können mit dem Schulgesetz zeigen, dass es machbar ist, inklusiv, individuell und mit guter Qualität schulische Bildung zu gestalten.

Wir können dafür den gesetzlichen Rahmen schaffen – und mit dem entsprechenden politischen Willen auch umsetzen.

Wir wollen alle Beteiligten auf diesem gemeinsamen Weg zu einer inklusiven, demokratischen und gerechten Schule unterstützen.

Die vier wesentlichen Punkte, die grundlegend die Ausrichtung des Gesetzes und des Schulwesens ändern, finden Sie in dem Leporello vor, das hier ausliegt.

Es geht um die ungeteilte Verwirklichung der **Inklusion**, die umfassende Gestaltung eines **rhythmisierten Ganztags**, die Einführung eines gemeinsamen Lernens im eigenen Takt und eine neue Rolle der **regionalen Bildungskonferenzen**.

- I.) Die umfassende Verwirklichung der **Inklusion**, ich habe es bereits ausgeführt, besteht also in der Übernahme der Verantwortung der einzelnen Schulen für ihre Schüler_innen. Alle Schulen nach der Grundschule sind weiterführende Schulen. Es ist ihre Aufgabe, die jungen Menschen zu den bestmöglichen Abschlüssen zu begleiten und dahingehend zu fördern.
Die bisherige Praxis des Sonderns, Aussortierens, Abschulens ist hinfällig, rechtswidrig und abgeschafft.
Die Schulen haben für die gleichberechtigte Teilhabe und Förderung nach individuellen Förderplänen den Unterricht zu gestalten.
Die nötigen Ressourcen für eine inklusive Beschulung sind seitens der Behörde bereit zu stellen, um die aktive und gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht zu gewährleisten.

So lautet § 3 Absatz 2:

Schulische Bildung ist auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit hinsichtlich der Herausbildung individueller Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen auszurichten. Allen Schülerinnen und Schülern ist die aktive Teilnahme und gleichberechtigte Teilhabe an der Gestaltung des gemeinsamen Lernens und Schullebens zu ermöglichen.

Absatz 4 bestimmt weiterhin:

Erfordert die aktive Teilnahme und gleichberechtigte Teilhabe einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers am gemeinsamen Lernen und Schulleben spezifische Unterstützungsleistungen, Vorkehrungen oder Ausstattungen, so sind deren Art und Ausmaß in einem Förderplan festzulegen. Bei dessen Aufstellung sind die Sorgeberechtigten und die Schülerin oder der Schüler, gegebenenfalls auch die sie oder ihn betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger zu beteiligen. Der Förderplan umfasst auch die Leistungen, die der Schulträger gewährleistet. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Das Nähere zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

Dieser Absatz ist dem alten §12 entnommen, jedoch verzichten wir auf den Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“, denn jedweder spezifische Förderbedarf ist in einem individuellen Förderplan mit den erforderlichen Ressourcen festzulegen.

II.) Zur Gestaltung des Ganztags:

Generell halten wir an der ganztägigen Bildung und Betreuung fest, wie es in §13 steht. Doch wir richten sie als einen **rhythmisierten Ganztag**

aus, wie es für die Primarstufen in §14 Absatz 1 explizit vorgesehen ist und die Erläuterungen zu §13 deutlich machen.

Praktisch bedeutet es für Schulen, die Struktur ihres Schultages an den je unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Bisher folgt dem Unterricht am Vormittag ein Block mit Betreuung und Angeboten am Nachmittag durch einen Kooperationspartner.

Dabei bedarf es aber aus unserer Sicht verschiedener, miteinander verzahnter Angebote des Lernens.

Und dazu gehört auch ein großer Freiraum für die Kinder und Jugendlichen, weil sich erst in Phasen der Entspannung Lerninhalte verfestigen.

Schulen sollen anregende Lernumgebungen bereitstellen, die es Kindern ermöglichen, ihren Interessen in vielfältiger Weise nachzugehen.

Die Ganztagschule hat zudem die Möglichkeit, Bildungsgüter anzubieten, die in manchen Elternhäusern fehlen.

Damit trägt der rhythmisierte Ganztag zur Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei.

Auch ist es für die gemeinsame Arbeit der verschiedenen Professionen an einer Schule von großer Bedeutung, Zeit und Ressource für einen kontinuierlichen Austausch über die Kinder zu haben.

- III.)** Das gemeinsame **Lernen im eigenen Takt** betrifft die Lern- und Arbeitsweise der Schüler_innen. Dieser Ansatz bricht mit den Vorstellungen, dass Kinder und Jugendliche ihr Wissen als Lerninhalt aneignen, die sie zu beliebigen Zeitpunkten abrufen können. Zum einen findet die Wissensaneignung weitaus kreativer statt, als es weithin praktiziert wird. Zum zweiten sind die punktuellen Stichproben, die Wissen als Klassenarbeiten oder Tests abrufen, nur sehr begrenzt aussagekräftig

hinsichtlich der individuellen Lernzuwächse, die ein Kind macht. Dass es Inhalte auf den Punkt reproduzieren kann, ist eher eine technische Frage, als der Beweis für die Aneignung von nachhaltigem Wissen. Zum dritten finden sich in einer Alterskohorte, bspw. einer Klasse unterschiedliche Lernstände. Die Differenzen können mehrere Jahre betragen. Wir sehen dies schon in der Grundschule und es zieht sich bis zu den späteren Schulabschlüssen durch.

Kinder und Jugendliche benötigen ihre Zeit, um Inhalte und Lernanforderungen angemessen zu begreifen und zu durchdringen. Gemeinsames Lernen aller Schüler_innen unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten hilft allen in einer Schulgemeinschaft: Schüler_innen lernen voneinander am besten. Die Befürchtung eines Absinkens des Niveaus lässt sich empirisch nicht bestätigen, im Gegenteil: gemeinsames Lernen stärkt die soziale Kompetenz und die Lernmotivation Aller!

Wir haben im § 3 Absatz 1 dieses individualisierte Lernen bestimmt:

Schulische Bildung ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Diesem Grundsatz entsprechend werden die Bildungsprozesse der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage individueller Lernplanung sowie der Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernens angeregt, unterstützt und evaluiert.

Und weiter in Absatz 3 legen wir fest:

Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung des eigenen und des gemeinsamen Lernens sowie des Schullebens, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.

Was das Lernen im eigenen Takt betrifft, so haben wir der Studienstufe (die letzten beiden Schuljahre vor dem Abitur) eine ein- bis zweijährige Einführungsstufe vorangestellt.

§15 Absatz 3 lautet entsprechend:

In der Einführungsstufe bereiten sich die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer bisherigen individuellen Lernentwicklung gezielt auf die Anforderungen der Studienstufe vor. Je nach den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernfortschritten gewährt die Einführungsstufe eine ein- oder zweijährige Vorbereitungszeit

Schon zu Beginn unseres Gesetzes halten wir das gemeinsame Lernen fest, nochmals § 3 Absatz 1:

Schulische Bildung ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann.

In Absatz 3 heißt es dann: „Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung des eigenen und des gemeinsamen Lernens...“.

- IV.)** Die **Regionalen Bildungskonferenzen** können derzeit nur wenig zu einer Entwicklung und Reflektion des regionalen Bildungsangebots beitragen. Sie können zu spezifischen Themen rund um schulische Bildung zwar tagen und beraten, haben aber keine Bindungs- oder Entscheidungskraft für Schulentwicklungsprozesse.
- Dies wollen wir ändern. Denn die RBKs sollen das Kompetenzzentrum für die Konzeptionierung und Organisation einer konkreten, wohnortnahen inklusiven Bildung werden.
- Die Bildungsakteure vor Ort können am besten sehen, welche Angebote für die Nachbarschaften und Stadtteile nötig sind. Dabei sollen nicht nur die staatlichen Schulen an den RBKs und der Entwicklung des regionalen Bildungsangebots mitwirken, sondern auch die Bezirksämter, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und weitere Akteure im Sozialraum.
- Dabei vollzieht sich ein Paradigmenwechsel **weg** von der Konkurrenzstellung unter den Schulen **hin** zu einer gemeinsam

getragenen Verantwortung für die Bildung aller jungen Menschen in der jeweiligen Region.

Wir haben die Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenzen in § 90 so beschrieben:

Absatz 1: Um ein an den Bedürfnissen der Familien ausgerichtetes schulisches Bildungsangebot in der Region sicherzustellen, werden Regionale Bildungskonferenzen gebildet. Sie erarbeiten regionale Schulentwicklungspläne, die Empfehlungen für Schulstandorte und deren Zugänglichkeit sowie für schulübergreifende Bildungsangebote umfassen. An Regionalen Bildungskonferenzen nehmen die staatlichen allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte sowie die Kreiselternräte und Kreisschülerräte teil; die in der Region gelegenen beruflichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft, die örtlich zuständigen Bezirksamter und die örtlich tätigen Jugendhilfeträger sollen mitwirken. Alle staatlichen Schulen sind zur Kooperation hinsichtlich eines vielfältigen Bildungsangebots in der Region gehalten.

Absatz 2: Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde auf Grundlage der regionalen Schulentwicklungspläne einen hamburgweiten Schulentwicklungsplan auf. Dieser soll zeigen, wie sich die Einzelschulen in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Sorgeberechtigten nach § 42, von Schülerzahlen sowie von personellen und räumlichen Mitteln voraussichtlich entwickeln werden. Er soll für die allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen Schulangebots nach Maßgabe der in § 90 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.

Diese vier Punkte bilden den Kern des neuen, inklusiven Schulgesetzes. Dieses Gesetz ist ein gründlich diskutierter und juristisch gegengeprüfter Entwurf!

Wir halten dieses Gesetz für gut und richtig, aber wir wollen ihn ab heute in der Stadt zur Diskussion stellen und sind selbstverständlich offen für Anregungen und konstruktive Kritik.

Wir freuen uns, wenn wir von Ihnen und Euch zur Vorstellung und Diskussion eingeladen werden. Erst in der nächsten Legislatur wollen wir die nötigen parlamentarischen Schritte gehen.

Jetzt soll die Debatte im Vordergrund stehen. Gerne schon heute Abend.

Schließen möchte ich mit einem Zitat von Vernor Munoz, der bis 2010 UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung war:

„Wie können wir das Bildungssystem in ein wirklich inklusives System umwandeln? Ich glaube, wir müssen nur eine einzige Kleinigkeit ändern, nämlich alles.“